

Rathaus

## Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Wessobrunn beschloß in seiner öffentlichen Sitzung am 03.02.97 die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Baderweg“ als Satzung.

Für die Häuser des Haustyps II auf den Flurnummern 193/3, 193/4, 193/5 und 193/1 werden damit max. 2 Vollgeschosse ohne Kniestock oder 1 Vollgeschoß mit Kniestock bis max. 1,50 m vorgegeben. Die sonstigen Textfestsetzungen bleiben unverändert.

Die Änderung des Bebauungsplanes liegt mit Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zu den allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann im Rathaus Wessobrunn eingesehen werden.

Gemäß § 12 Baugesetzbuch tritt die Änderung mit der Bekanntmachung in Kraft.

Nach den §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn diese Fehler nicht nach bestimmten Fristen gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wurden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

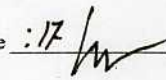
Wessobrunn, 16.2.1997

Bekanntmachungsvermerk:

Ausgehängt am 01.02.97

Abgenommen am 24.02.97

Für die Richtigkeit

Tag 25.02.97 Name: 17 



  
Papenfuß, 1. Bürgermeister